



Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 22. August 2023

0.0.1.3 Reglemente 166
Entschädigungsreglement (EntschRegl); Teilrevision

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 hat der Gemeinderat den Neuerlass des Entschädigungsreglements genehmigt, das die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung enthält.

Erwägungen

Bei der Auszahlung der Sitzungsgelder und Kommissionsentschädigungen im Dezember 2022 hat sich gezeigt, dass aufgrund der Neuregelung vor allem Kommissionen ohne Aktenstudium und mit eher kurzen Sitzungen eine unverhältnismässig hohe Entschädigung erhalten. So wird nach neuem Entschädigungsreglement pro Sitzung unabhängig von der Dauer eine Pauschale in der Höhe eines pauschalen Halbtagesgelds von CHF 248 ausbezahlt. Bei Kommissionen mit durchschnittlich 2-stündigen Sitzungen erhalten die Teilnehmenden somit das Doppelte, als wenn ein Sitzungsgeld von CHF 62 pro angebrochene Sitzungsstunde abgerechnet wird.

Neu soll bei der Entschädigung für nicht vom Volk gewählte Kommissionen wieder unterschieden werden, ob ein Aktenstudium notwendig ist oder nicht (Art. 3 Entschädigungsreglement). So kann der Mehraufwand, den Kommissionsmitglieder mit einem Aktenstudium haben, entsprechend abgegolten werden. Die von dieser Neuregelung betroffenen Kommissionen sind die Naturschutzkommission, die Sicherheitskommission, die Alterskommission und die Integrationskommission.

Nebst dieser inhaltlichen Anpassung wird gemäss den aktuellen Vorgaben konsequent Fr. durch CHF ersetzt.

Der angepasste Artikel im Entschädigungsreglement hat folgenden Wortlaut:

Art. 3 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre im Nebenamt

¹ Für Mitglieder von Arbeitsgruppen, die nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats sind, und von Funktionären im Nebenamt beträgt die Höhe der Entschädigung CHF 62 pro angefangene Stunde Sitzungsdauer oder Einsatzzeit.

² Mitglieder von nicht vom Volk gewählten Kommissionen **mit Aktenstudium** werden jeweils mit einer Sitzungspauschale in der Höhe eines pauschalen Halbtagesgelds entschädigt.

³ Für Mitglieder von nicht vom Volk gewählten Kommissionen ohne Aktenstudium beträgt die Höhe der Entschädigung CHF 62 pro angefangene Stunde Sitzungsdauer.

Rechtliches

Gemäss Art. 26 Ziff. 7 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. Demzufolge liegt die Teilrevision des Entschädigungsreglements in der Kompetenz des Gemeinderats.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Entschädigungsreglements (Anpassung von Art. 3) wird gemäss obigem Wortlaut genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Erlass sowie die Systematische Rechtsammlung entsprechend nachzuführen und die amtliche Publikation zu veranlassen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Leitungsteam
- Abteilung Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 24. August 2023